



Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des goldenen Ehrenringes und des Wappentellers der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. von 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 02.09.2009 folgende Satzung - zuletzt geändert durch I. Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des goldenen Ehrenringes und des Wappentellers der Stadt Herzberg am Harz vom 15.02.2017 - beschlossen:

§ 1 Ehrungen

(1) Verdienste, die sich Bürger(innen) der Stadt Herzberg am Harz oder sonstige Personen um das Wohl und das Ansehen der Stadt Herzberg am Harz erworben haben, ehrt die Stadt Herzberg am Harz durch Verleihung

1. des Ehrenbürgerrechtes,
2. des goldenen Ehrenringes der Stadt Herzberg am Harz,
3. des Wappentellers der Stadt Herzberg am Harz.

(2) Die Reihenfolge ist zugleich die Rangfolge der Ehrungen.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

(1) Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt Herzberg am Harz und ihrer Bevölkerung kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechtes richtet sich nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften (§ 30 NGO).

(2) Für besondere Verdienste, vornehmlich im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder künstlerischen Arbeit, verleiht die Stadt Herzberg am Harz den goldenen Ehrenring. Die gleiche Ehrung erfahren Ratsfrauen und Ratsherren nach 15-jähriger Zugehörigkeit zum Rat.

(3) Für Verdienste der in Abs. 2 genannten Art wird der Wappenteller der Stadt Herzberg am Harz verliehen. Die gleiche Ehrung erfahren Ratsfrauen und Ratsherren nach 10jähriger Zugehörigkeit zum Rat.

(4) Der goldene Ehrenring wie auch der Wappenteller gehen in das vererbare Eigentum des/der Beliehenen über.

§ 3 Goldener Ehrenring der Stadt Herzberg am Harz

(1) Der Ehrenring der Stadt Herzberg am Harz enthält das Wappen der Stadt und ist aus Gold. Im Inneren des Ringes sind die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des/der zu Ehrenden und das Datum der Verleihung eingraviert.

(2) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem/der Beliehenen zu und erlischt mit dessen/deren Tode. Der Ehrenring darf nicht veräußert werden.

§ 4

Wappenteller der Stadt Herzberg am Harz

Der Wappenteller ist eine Schale aus Fürstenberger Porzellan. Die Vorderseite zeigt eingeprägt in Gold das Herzberger Stadtwappen und die Bezeichnung „Herzberg am Harz“. Auf der Rückseite ist der Name des/der Beliehenen und das Datum der Verleihung vermerkt.

§ 5

Verfahren

(1) Vorschlagsberechtigt für die Ehrungen gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sind die Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Herzberg am Harz sowie der Bürgermeister. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

(2) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch den Verwaltungsausschuss.

(3) Der Rat der Stadt Herzberg am Harz entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz entscheidet über die Verleihung des goldenen Ehrenringes und des Wappentellers.

(4) Alle Ehrungen sind in einem besonderen Ehrenbuch der Stadt Herzberg am Harz aufzuzeichnen. Über alle Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

(5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des goldenen Ehrenringes und die Überreichung der Urkunden erfolgt in feierlicher Form in einer Ratssitzung in Anwesenheit des/der Auszuzeichnenden durch den Bürgermeister.

(6) Die Überreichung des Wappentellers und der Urkunde an Ratsfrauen und Ratsherren erfolgt analog der Regelung in Abs. 5. In allen übrigen Fällen können Wappenteller und Urkunde auch in anderen feierlicher Form überreicht werden.

§ 6

Verzicht auf den Ehrenteller oder des goldenen Ehrenringes

Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Herzberg am Harz können schriftlich gegenüber dem Bürgermeister auf eine Überreichung des Ehrentellers oder des goldenen Ehrenringes nach § 2 Abs. 2 und 3, jeweils Satz 2, dieser Satzung verzichten.

Anstatt der Verleihung des Ehrentellers oder des goldenen Ehrenringes sollen 50 v.H. der Kosten, die für einen Ehrenteller oder einen goldenen Ehrenring aufzuwenden wären, seitens der Stadt der in Herzberg ansässigen Dr. Frössel Stiftung überwiesen werden, welche diesen Betrag ihrem Satzungszweck entsprechend für soziale und gemeinnützige Zwecke einzusetzen hat.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.07.1989 i.d.F. des I. Nachtrags vom 07.12.1998 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 07.09.2009

gez. Walter
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 35, ausgegeben am 10.09.2009, 38. Jahrgang, S. 493-494, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 11.09.2009 in Kraft getreten.

Die I. Änderungssatzung vom 22.02.2017 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 10, Jahrgang 2017, S. 170, ausgegeben am 02.03.2017, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft getreten.